



## **Verordnung des Marktes Oberstaufen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen**

vom 11.05.2000

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt der Markt Oberstaufen folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Verordnung gilt auf allen dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 2**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

- (3) Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt.

### **§ 3 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 4 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 5) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) vor kirchlichen Feiertagen (Ostern, Pfingsten und Fronleichnam) zu kehren, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung mit Wasser zusprenge,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## **§ 5 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
  - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand vom 1,0m innerhalb der Fahrbahn verlaufene Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses) - ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche -,
  - c) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses) und
  - d) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 6 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 7 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.

## **§ 8**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiung vom Verbot des § 2 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus und trifft unbeschadet des § 7 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 16.03.1988 außer Kraft.

Oberstauen, den 11.05.2000  
**- MARKT OBERSTAUFEN -**  
gez.

Grath  
Erster Bürgermeister)

# Anlage 1

## zu § 4 Abs. 1 der Verordnung des Marktes Oberstaufen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

vom 11.05.2000

### Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

#### Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

##### Ortsteil Oberstaufen

Argenstraße (Ostseite)	Isnyer Straße
Bahnhofplatz	Johann-Schroth-Straße (teilweise)
Bergstraße	Kalzhofer Straße
Bürgermeister-Aichele-Weg (teilweise)	Kirchplatz (nur Teil der OD an der St 2005)
Bürgermeister-Hertlein-Straße	Lindauer Straße (teilweise)
Bürgermeister-Wucherer-Straße (Verkehrsspange)	Montfortweg
Franz-Mader-Weg	Rainwaldstraße
Hugo-von-Königsegg-Straße	Rothenfelsstraße
Immenstädter Straße	Schloßstraße

##### Ortsteil Aach

OD Aach der St 2005

##### Ortsteil Kalzhofen

OD entlang der OA 1

##### Ortsteil Steibis

OD Steibis der Kreisstraße OA 25  
Am Giebel  
Am Hößl  
Im Dorf  
Lanzenbach  
Sägmühle  
Unterdorf

##### Ortsteil Weißach

Beim Obermüller (östlich der OD St 2005)

##### Ortsteil Wiedemannsdorf

Salzstraße  
Am Mühlacker

#### Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

##### Ortsteil Oberstaufen

Alpenrosenweg	Freibadweg
Alpenstraße	Girrenbach
Am Alten Weiher	Gottfried-Resl-Weg
Am Kalvarienberg	Hädrichweg
Am Kühlen Grund	Hochbühlstraße
Am Kurpark	Hochgratstraße
Am Lindele	Im Moos
Am Lohacker	Im Steinach
Am Sandbühl	In Pfalzen
Am Seelesgraben	Jahnstraße
Am Silberbühl	Jugetweg
Am Staufen	Kapfweg
An der Mühlhalde	Kirchplatz (Fußgängerzone)
An der Sonnhalde	Lenzhalde
Argenstraße (Westseite)	Ludwig-Maier-Weg

Arnikaweg  
 Auf der Höh  
 Bahnhofstraße  
 Bauhofweg  
 Birkenweg  
 Blumenstraße  
 Bürgermeister-Aichele-Weg (teilweise)  
 Bürgermeister-Wucherer-Straße (ohne Verkehrsspanne)  
 Dr.-Hermann-Brosig-Weg  
 Enzianweg  
 Färberweg  
 Falkenweg

Max-Ostheimer-Straße  
 Otto-Keck-Straße  
 Paul-Rieder-Straße  
 Peter-Sutter-Straße  
 Rindalphornweg  
 Säntisweg  
 Schellenbergstraße  
 Schloßwiesweg  
 Seelekopfweg  
 Stießberg  
 Unterm Schloß  
 Weißachstraße

### ***Ortsteil Aach***

Straße von der OD der St 2005 bis zum Ende des Friedhofes

### ***Ortsteil Steibis***

Aachrain  
 Am Anger  
 Am Gemsholz  
 Am Schwedenkreuz  
 Beim Dannelar  
 Im Dorf (ohne OA 25)  
 In der Au  
 Unterdorf

### ***Ortsteil Weißach***

Am Steinbruch  
 Hammerschmiede  
 Im Ried  
 Kapellenweg  
 Mühlenstraße  
 Sennereiweg  
 Zur Holzschleife

### ***Ortsteil Eibele***

Edelweißweg  
 Eibelestraße  
 Haldenweg  
 Hohe-Fluh-Weg  
 Paradiesweg  
 Seeweg  
 Sonnenweg  
 Zur Linde

### ***Ortsteil Thalkirchdorf***

Alte Schulstraße  
 Am Pfarrhof  
 Am Schwandweg  
 Badstraße  
 Im Weidach  
 Kirchdorfer Straße

### ***Ortsteil Wiedemannsdorf***

Am Hungerbach  
 Burgangerweg  
 Moosweg (innerhalb geschl. Ortschaft)  
 Mühlenweg

Oberstauen, den 11.05.2000  
 - **MARKT OBERSTAUFEN** -  
 gez.

Grath  
 (Erster Bürgermeister)